



A n t r a g

der Abgeordneten Reiter, Romeder, Wittig, Diettrich,  
Rabl, Prof. Wallner, Amon, Rupp, Trabitsch, Zimmer  
und andere

betreffend Änderung des Kremser Stadtrechtes 1977,  
LGB1.1010-2.

Die Bezüge der Bürgermeister, Vizebürgermeister und  
Mitglieder des Stadtsenats stellen ab 1. Jänner 1981  
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit im Sinne des  
Einkommensteuergesetzes 1962 dar. Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 3  
dieses Gesetzes gehören zu den Werbungskosten auch  
Klubbeiträge soweit sie 5 % der laufenden Bezüge  
nicht übersteigen.

Zum Unterschied von den gesetzgebenden Körperschaften  
auf Bundes- und Landesebene war beim Gemeinderat bisher  
die Zugehörigkeit der Gemeinderatsmitglieder derselben

wahlwerbenden Gruppe zu einem Gemeinderatsklub nicht ausdrücklich vorgesehen, wenngleich derartige Einrichtungen in der Praxis auch bestanden haben.

Die Finanzbehörden anerkennen Klubbeiträge als Werbungskosten ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte und ohne Anrechnung auf das allgemeine Werbungskostenpauschale jedoch nur, wenn die Leistung von Klubbeiträgen nachgewiesen werden kann. Die Zugehörigkeit der Gemeinderatsmitglieder zu einem Gemeinderatsklub soll daher ausdrücklich gesetzlich festgelegt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Kremser Stadtrechtes 1977 wird genehmigt.
  
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

13.Mai 1981